

1.6	Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt		Tagsüber erreichbar unter (die Angabe der Tel.-Nr. ist freiwillig)
	Straße, Hausnummer		
	PLZ	Wohnort	Telefon-Nr.:
Bei Ausländern: In der Bundesrepublik ununterbrochen wohnhaft seit: _____ (Bitte Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltsgestattung der Ausländerbehörde in Fotokopie beifügen, soweit vorhanden)			
1.7	Derzeitiger Beruf	Frühere Berufe	
1.8	Sind Sie durch die geltend gemachten Gesundheitsstörungen in Ihrem Beruf besonders betroffen?		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Gründe:	
1.8	Sind Sie an Berufsförderungsmaßnahmen interessiert?		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Gründe:	
1.9	Bei Minderjährigen und Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, bitte Name, Vorname und Anschrift des gesetzlichen Vertreters angeben und ggf. eine Kopie der Bestallungsurkunde oder des Betreuungsausweises vorlegen oder beifügen.		
2 Gesundheitsstörung			
2.1	Wegen welcher - aus einer Gewalttat herrührenden - Gesundheitsstörungen wird Versorgung beantragt?		
2.2	Sollen wegen dieser Gesundheitsstörungen aus besonderen Gründen schon vor der endgültigen Entscheidung vorläufig Leistungen der Heilbehandlung gewährt werden? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Die Gründe bitte auf Extrablatt darlegen)		
3 Gewalttat			
3.1	Tatzeit (Tag, Monat, Jahr)	Uhrzeit (0-24 Uhr)	
3.2	Tatort (genaue Ortsbeschreibung, Ort, Straße, Hausnummer, Wohnung, Raum usw.)		
3.3	<input type="checkbox"/> Arbeitsplatz <input type="checkbox"/> Weg zum/vom Arbeitsplatz		<input type="checkbox"/> Schule <input type="checkbox"/> Schulweg
	Tathergang (genaue Schilderung)		

3.4	Name und Anschrift des/der Täter(s) (soweit bekannt)	
3.5	Weitere Tatbeteiligte (Namen und Anschriften, soweit bekannt)	
3.6	Tatzeugen (Namen und Anschriften, soweit bekannt)	
3.7	Wer hat erste Hilfe geleistet? (Name und Anschrift, soweit bekannt - diese Angabe ist freiwillig -)	
3.8	Wurde Strafanzeige erstattet? <input type="checkbox"/> nein, Gründe: <input type="checkbox"/> ja, bei	
3.9	am (Datum)	Aktenzeichen
3.9	Ist ein gerichtliches Verfahren durchgeführt oder eingeleitet worden? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei	Aktenzeichen
3.10	Haben Sie einen Rechtsanwalt beauftragt? (diese Angabe ist freiwillig) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, (Name, Anschrift)	
4	Ansprüche gegen Dritte	
4.1	Haben Sie wegen der Folgen der Gewalttat bei einer anderen Behörde (z. B. bei einem Unfallversicherungsträger) Antrag auf Leistungen gestellt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei	
4.1	am (Datum)	Aktenzeichen
4.2	Haben Sie vom Täter Schadenersatzleistungen erhalten? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
5	Heil- und Krankenbehandlung	
5.1	Ambulante ärztliche Behandlungen wegen der Folgen der Gewalttat	
5.1	von - bis	Name, Anschrift der behandelnden Ärzte
5.1		
5.1		
5.1		
5.1		

5.2	Stationäre Behandlungen wegen der Folgen der Gewalttat		
	von - bis	Name, Anschrift der Krankenhäuser	Abteilung / Station
5.3	Ambulante und stationäre ärztliche Behandlungen vor Eintritt der Gewalttat wegen einer Krankheit oder Verletzung am gleichen Körperteil/Organsystem		
	von - bis	Name, Anschrift des Arztes/Krankenhauses	
6 Beantragte oder bezogene Leistungen			
6.1	Zugehörigkeit zu Krankenkassen und Krankenversicherungen		
	von - bis	Name, Anschrift der Krankenkasse	des jeweiligen Arbeitgebers (Bei Familienversicherten bitte entsprechende Angaben des Hauptversicherten)
6.2	Beziehen Sie Unfallrente, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder ähnliches?		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, von (Anschrift)	Aktenzeichen
6.3	Beziehen Sie Versorgung nach beamtenrechtlichen Bestimmungen?		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, von (Dienststelle)	Aktenzeichen
6.4	Beziehen Sie Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder den Gesetzen, die das BVG für entsprechend anwendbar erklären (OEG, SVG, ZDG, IFSG, HHG, StrRehaG, VwRehaG)?		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja von (Behörde)	Aktenzeichen
6.5	Haben Sie - ggf. auch früher - Leistungen der in Ziffer 6.2, 6.3 oder 6.4 genannten Art beantragt?		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, bei	Aktenzeichen

Merkblatt

zum

Opferentschädigungsgesetz

1 Grundsatz

Wer durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) Versorgung erhalten. Einer gesundheitlichen Schädigung steht u.a. die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder Zahnersatz gleich.

2 Geltungsbereich des Gesetzes

Das Gesetz gilt für Ansprüche aus Taten, die nach dem 15. Mai 1976 begangen worden sind. Es findet Anwendung, wenn die Schädigung im Bundesgebiet oder außerhalb dieses Gebietes auf einem deutschen Schiff oder einem deutschen Luftfahrzeug eingetreten ist. Personen, die in der Zeit vom 23.05.1949 bis 15.05.1976 eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, können im Wege einer Härteausgleichsregelung ebenfalls Leistungen erhalten. Hierfür ist jedoch Voraussetzung, dass die Berechtigten

- allein infolge dieser Schädigung schwerbeschädigt sind (Grad der Schädigungsfolge mindestens 50 v.H.) **und**
- bedürftig sind **und**
- im Geltungsbereich des OEG ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Frage der Bedürftigkeit kann von der Versorgungsverwaltung nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse geprüft werden.

3 Anspruchsvoraussetzungen

3.1 Es muss eine **Gewalttat** vorliegen. Gewalttaten im Sinne des Gesetzes sind:

Ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gegen eine Person.

Einem tatsächlichen Angriff stehen gleich

- a) die vorsätzliche Beibringung von Gift,
- b) die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (z. B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag).

3.2 **Anspruchsberechtigt** sind der Geschädigte, gegebenenfalls seine Hinterbliebenen (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern).

Geschädigter im Sinne des Gesetzes ist auch, wer die gesundheitliche Schädigung bei der rechtmäßigen Abwehr eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs erlitten hat. Ausländer, die nicht Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften sind, haben – sofern die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist – für die Dauer ihres rechtmäßigen nicht nur vorübergehenden Aufenthalts in der Bundesrepublik ebenfalls Anspruch auf Versorgung. Auch Touristen und Besucher können unter bestimmten Voraussetzungen einen Versorgungsanspruch haben, wenn die Aufenthaltsdauer bis zu sechs Monaten beträgt.

3.3 Versorgung wird **nur** auf **Antrag** gewährt. Von dem Antrag hängt der Beginn der Versorgungsleistung ab; daher empfiehlt es sich, den Antrag unverzüglich zu stellen. Es genügt ein formloser Antrag beim zuständigen Landschaftsverband. Der Antrag wird aber auch von allen anderen Sozialleistungsträgern (z. B. einer Krankenkasse oder einem Rentenversicherungsträger) sowie von allen Gemeinden entgegengenommen.

3.4 Der Geschädigte sollte **unverzüglich Strafanzeige** erstatten, gegebenenfalls auch Strafantrag stellen, sowie alles tun, damit der Sachverhalt aufgeklärt und der Täter verfolgt werden kann.

Wer hierin säumig ist, kann seine Ansprüche verlieren.

4 Umfang der Leistungen

Die Versorgung wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt und umfasst insbesondere Heil- und Krankenbehandlung, Leistungen der Kriegsopferfürsorge, Beschädigten- und Hinterbliebenenrente, Witwen- und Waisenbeihilfe, Bestattungs- und Sterbegeld, Kapitalabfindung/Grundrentenabfindung. Ein Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Sach- und Vermögensschäden werden dem Geschädigten nicht ersetzt. Den Nothelfern und

Lebensrettern, dem einem öffentlichen Bediensteten Hilfe Leistenden sowie dem sich bei der Verfolgung oder Festnahme eines Straftäters persönlichen Einsetzenden werden auch Sachschäden ersetzt.

5 Versagungsgründe

Leistungen sind zu versagen, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Eine aktive Beteiligung an politischen oder kriegerischen Auseinandersetzungen im Heimatland oder die Verwicklung in die organisierte Kriminalität führt ebenfalls zum Leistungsausschluss.

Leistungen nach dem OEG **können** versagt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen

hat bzw. unterlässt, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere **unverzüglich** Strafanzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten.

6 Ausnahme

Das Gesetz findet keine Anwendung auf Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind. In einem solchen Fall kann ein Antrag an den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen, Anschrift:

Verein Verkehrsofferhilfe e.V.

Glockengießerwall 1/V

20095 Hamburg,

gerichtet werden.